

ABSTRACT

„Voraussetzungen für die Durchführung des Trainingsbetriebes an Bundesstützpunkten und von Wettbewerben in der Leichtathletik unter den Bedingungen einer aktuell fortschreitenden Corona-Pandemie“ (7. Fortschreibung)

1. Das Führen eines **Belegungsplanes** der genutzten Sportstätte ist entsprechend der Vorgaben des Eigners der Sportstätten und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes umzusetzen und wöchentlich aktualisiert vorzulegen.
2. Zur **Rückverfolgung** von Infektionsketten ist die tatsächliche Nutzung und Belegung der Sportstätten digital zur erfassen.
3. Das Tragen von Masken für alle Personen, die nicht aktiv im Sportbetrieb sind, ist in geschlossenen Räumlichkeiten weiterhin verpflichtend und wird im Außenbereich empfohlen
4. Für den **Wettkampfbetrieb** gilt: Für die Teilnahme von Bundeskaderathleten*innen an Wettkämpfen ist das Vorliegen eines **adäquaten Hygienekonzeptes** die grundsätzliche Voraussetzung.
5. **Nach Wettkampfreisen** gilt: PCR Test 5 Tage nach Wettkampfe (international) für alle Teilnehmer verpflichtend. Innerhalb dieser 5 Tage ist ein isoliertes Training möglich. Für die Rückkehr von nationalen Wettkampfeinsätzen gibt es zum momentanen Zeitpunkt keine Testpflicht, solange die Rückkehr nicht aus einem Ort mit einer Inzidenz größer 50 bzw. aus einem Virusmutationsgebiet erfolgt. In diesem Fall ist ebenfalls ein PCR Test 5 Tage nach Wettkampfe durchzuführen
6. Für vollständig geimpfte Personen bzw. Personen mit überstandener Infektion mit einhergegangenen Symptomen, die ihre Genesung durch einen negativen PCR- Test nachweisen können, gibt es keine abweichende Regelung. Für beide Gruppen bleibt der PCR-Test nach internationalen Wettkampfeinsätzen bestehen.
7. Bei der **Rückkehr von internationalen Wettkampfeinsätzen** gelten zudem die entsprechenden Corona-Schutz-Verordnungen der Bundesländer sowie die gesetzliche Coronavirus-Einreiseverordnung.
8. Für eine **Lehrgangsmaßnahme** gilt: Für die Durchführung einer Lehrgangsmaßnahme ist das Vorliegen eines adäquaten, mit dem DLV-Leitungsteam abgestimmten und vom medizinischen Kompetenzteam **bestätigten Hygienekonzeptes** die grundsätzliche Voraussetzung (bei int. Lehrgangsmaßnahmen gilt zusätzlich Punkt 7)
9. **Nach Lehrgangsmaßnahmen:** Um das Training am Bundesstützpunkt wiederaufnehmen zu können, ist ein PCR Test 5 Tage nach Lehrgangsende (international) für alle Teilnehmer des Lehrgangs verpflichtend durchzuführen. Innerhalb dieser 5 Tage ist ein isoliertes Training möglich. Für die Rückkehr von nationalen Lehrgängen gibt es zum momentanen Zeitpunkt keine Testpflicht, solange die Rückkehr nicht aus einem Ort mit einer Inzidenz größer 50 bzw. aus einem Virusmutationsgebiet erfolgt. In diesem Fall ist ebenfalls ein PCR Test 5 Tage nach Lehrgangsende durchzuführen
10. Für vollständig geimpfte Personen bzw. Personen mit überstandener Infektion mit einhergegangenen Symptomen, die ihre Genesung durch einen negativen PCR- Test nachweisen können, gibt es keine abweichende Regelung. Für beide Gruppen bleibt der PCR-Test nach internationalen Lehrgängen bestehen.